

# FÖRDERKREIS DENKMALPFLEGE IM MAIN-TAUNUS-KREIS E.V.

## SATZUNG

### § 1 Aufgabenstellung

Der Förderkreis Denkmalpflege im Main-Taunus-Kreis e.V. hat die Aufgabe, die Bau-, Natur- und Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung im Kreisgebiet allein oder mit anderen Trägern zu fördern.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis Denkmalpflege im Main-Taunus-Kreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Namensgebung

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Denkmalpflege im Main-Taunus-Kreis“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“

Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.

### § 4 Vereinssitz

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mitglied des Vereins können auch nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten läßt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, welcher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands.

### § 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind: Vorstand, Kuratorium, Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, seinem Ersten und Zweiten Stellvertreter und vier Beisitzern sowie dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer.

Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er soll alle vier Jahre neu gewählt werden. Geschieht dies nicht, bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## § 9 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch aus zehn Mitgliedern. Tätigkeiten im Vorstand und im Kuratorium schließen sich gegenseitig aus. In den Vorstand und das Kuratorium können nur natürliche Personen, die selbst Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

Das Kuratorium berät den Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten allgemeinen Grundsätze.

Die Mitgliederversammlung wählt das Kuratorium. Das Kuratorium wird auf drei Jahre gewählt und tagt auf Einberufung des Vorstands.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und das Kuratorium. Die Mitgliederversammlung legt die allgemeinen Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest. Sie erteilt der Rechnungslegung nach Prüfung die Entlastung.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Anzahl der Mitglieder oder Vorstand es fordern.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vorher abgesandt sein. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung zu setzen sind, müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand soll mindestens einen Monat vorher den Termin für eine Mitgliederversammlung ankündigen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist, sowie von einem Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt und das von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestimmen ist. Jedes Mitglied kann Einblick in die Protokolle nehmen.

## § 11 Auflösung

Eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Auflösung nach Ablauf eines Monats mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Taunus-Kreis, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Hochheim, den 5. November 1980  
Geändert: Hofheim 15.01.95  
Geändert: Eppstein 18.04.2005, eingetragen 14.07.2005